



**1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: Auftraggeber). Die AVB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Auftraggeber, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.3 Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Die Zustimmung hat in Schriftform zu erfolgen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Vereinbarungen können auch durch telekommunikative Übermittlung (Fax, E-Mail) erfolgen, wenn unsere Willenserklärung entweder die Unterschrift unseres Geschäftsführers oder zweier entsprechend autorisierter Personen aufweist, denen mindestens Handlungsvollmacht erteilt wurde.
- 1.5 Rechtserebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**2. Vertragsgrundlagen und Vertragsschluss**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- 2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber erklärt werden.
- 2.4 Weicht im Falle einer Auftragsbestätigung unsere Bestätigung nach Meinung des Auftraggebers von seiner Bestellung oder von vorher getroffener Vereinbarung ab, so hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich Widerspruch zu erheben, andernfalls gilt unser Bestätigungsschreiben als genehmigt.
- 2.5 Die in unseren Angeboten und Bestätigungen angegebenen Maße, Leistungen und Gewichte sind als annähernd zu betrachten. Etwaige Lichtbilder oder Abbildungen stellen nicht den Verkaufsgegenstand dar. Abweichungen können im Detail zum tatsächlichen Verkaufsgegenstand auftreten. Abweichungen, die in der stetig fortschreitenden Weiterentwicklung und Vervollkommnung unserer Produkte begründet sind, behalten wir uns vor.
- 2.6 Hat sich der Auftraggeber die nähere Bestimmung über Form, Maß oder ähnliche Verhältnisse und Umstände vorbehalten, so ist er verpflichtet, die vorbehaltenen Bestimmungen zu treffen. Trifft er trotz Aufforderung diese Bestimmung nicht, so sind wir berechtigt, nach unserem Ermessen zu entscheiden.
- 2.7 Bestellungen von Dula-Zubehör-Teilen werden grundsätzlich nur zu den im Katalog genannten Standard-Packungen / Verpackungseinheiten ausgeführt. Bei hiervon abweichenden Bestellungen behalten wir uns vor, diese entsprechend zu erhöhen bzw. einen Zuschlag für Sonderverpackungen in Rechnung zu stellen.

**3. Lieferfrist und Lieferverzug**

- 3.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- 3.2 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstlieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/

oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Auftraggebers gem. Ziffer 7 und 8 dieser AVB.

- 3.3 Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.
- 3.4 Sofern die Ware bei Fertigstellung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht sofort geliefert werden kann, so trägt der Auftraggeber das Gefahrenrisiko vom Tage der Fertigstellung an. Evtl. entstehende Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Als Lagerkosten berechnen wir 1 % des Rechnungsnettovertrages je Monat. Die Inrechnungstellung weitergehender Lagerkosten bleibt vorbehalten.
- 4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Transport, Versand**
- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Versendung anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist auch für eine ordnungsgemäße Transportversicherung u.ä. verantwortlich, d. h. dass er diese auf eigene Kosten abzuschließen hat.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, zu dem die Ware unser Werk verlässt, spätestens mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- 4.3 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 1 % des Rechnungsnettovertrages pro Monat, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis anzutreten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 4.4 Für Transportschäden übernehmen wir keine Haftung. Diese sind beim Empfang der Ware dem Transportunternehmen schriftlich mitzuteilen. Etwaige Minderermittlungen müssen vom Transportunternehmen schriftlich bestätigt werden. Für eine entsprechende Wareneingangskontrolle hat der Auftraggeber Sorge zu tragen.
- 5. Preisbedingungen**
- 5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschluss aktuellen Preise, und zwar ab Werk/Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, inklusive normaler Verpackung. Kosten für besondere Verpackungsanforderungen werden gesondert vereinbart und berechnet.
- 5.2 Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 1) trägt der Auftraggeber die Transportkosten ab Lager/Werk und die Kosten einer ggf. vom Auftraggeber gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Ausgaben trägt der Auftraggeber. Transport- und alle sonstigen Verpackungen, soweit diese erforderlich werden, sind die Ware auf Veranlassung des Käufers an einen anderen Ort, als den unter Ziffer 4.1 geregelten Erfüllungsort verbracht werden sollen, nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers. Im Übrigen gelten die Regelungen der Verpackungsverordnung, wobei die im Zusammenhang mit der Entsorgung anfallenden Kosten der Käufer trägt, da diese in die Preiskalkulation nicht mit eingeflossen sind.
- 5.3 Wir sind berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich unsere Selbstkosten (Rohstoffpreise, Gehaltskosten, Zinskosten usw.) um mehr als 5 % erhöhen. Soweit die Ware innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsschluss geliefert werden soll, ist eine Preisanpassung nicht möglich. Dies gilt jedoch nicht für Erhöhungen der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese ist stets möglich.
- 5.4 Für Kleinaufträge bis zum Warenwert von 200,00 € erheben wir einen Bearbeitungszuschlag von 20,00 EUR, soweit nicht anderes vereinbart wird.
- 5.5 Zölle, Konsultatsgebühren und sonstige aufgrund von Vorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Lieferung einschließlich Zoll oder sonstigen Abgaben beruht der angegebene Preis auf den zur Zeit des Angebots geltenden Sätzen. Berechnet werden die tatsächlichen Kosten. Eventuell anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
- 5.6 Wir sind zur Beachtung ausländischer Verpackungs-, Verriegelungs- und Zollvorschriften nur verpflichtet,

wenn uns der Auftraggeber rechtzeitig genaue Angaben macht. Die damit verbundenen Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

**6. Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Zahlungen haben, soweit nicht anderes vereinbart wird, netto Kasse innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 6.2 Ein etwaig vereinbarter Skontoabzug ist nicht zulässig, solange noch fällige ältere Verbindlichkeiten bestehen, auch aus anderen Bestellungen.
- 6.3 Mit Ablauf der vorgenannten Zahlungsfristen kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Käufern bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 6.4 Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziffer 7.6 unberührt.
- 6.5 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so sind wir berechtigt, den gesamten noch ausstehenden Kaufpreis sofort zu verlangen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ausführung sämtlicher Aufträge zu unterbrechen bis der gesamte vereinbarte Kaufpreis in einer Summe bezahlt ist. Kommt der Besteller unserem Verlangen auf sofortige Zahlung des ausstehenden Restkaufpreises in voller Höhe nicht nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei Verträgen über die Herstellung unverletzbarer Sachen (Einzelanfertigung) können wir den Rücktritt sofort erklären.

**7. Gewährleistung**

- 7.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- 7.2 Grundlage unserer Mängelhaftung sind die Vereinbarungen über die Beschaffenheit der Ware, maßgeblich hierfür sind sämtliche Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind.
- 7.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Aufierungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- 7.4 Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von 5 Werktagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 7.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zu nächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.7 Der Auftraggeber hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Auftraggeber die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 7.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsvorhaben des Auftraggebers als unberechtigt heraus, können wir die daraus entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
- 7.9 Wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 7.10 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz verboglicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 7.11 Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und

solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstanden, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten sowie im Falle der Verletzung von Plomben werden Mängelansprüche ausgeschlossen.

## 8. Sonstige Haftung

8.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3 Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8.5 Unsere Haftung ist für Sachschäden auf 250.000,00 € je Schadensereignis und insgesamt auf 500.000,00 € beschränkt. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

## 9. Pauschalierter Schadensersatz

Für den Fall, dass wir aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, von diesem Vertrag zurücktreten oder diesen Vertrag kündigen oder für den Fall, dass der Auftraggeber diesen Vertrag kündigt oder von diesem zurücktritt aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, ist der Auftraggeber verpflichtet, an uns einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 35 % der Nettoumsatzsumme zu zahlen, sofern er nicht einen geringeren Schaden nachweist. Dula bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

## 10. Höhere Gewalt

10.1 In Fällen höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von unseren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Krieg, Aufstände, böswillige Unruhen, Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht von uns verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen, Epidemien oder Pandemien, Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten unserer Vorlieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis der höheren Gewalt an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

10.2 Wir werden den Auftraggeber den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt unverzüglich anzeigen und uns in zumutbarer und angemessener Weise bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

10.3 Wir als auch der Auftraggeber sind berechtigt, die hiervon betroffenen Verträge zu kündigen, wenn die höhere Gewalt mehr als 90 Kalendertage seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen sind vom Auftraggeber zu vergüten. Das Recht, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

## 11. Gewerbliche Schutzrechte

11.1 Wir haften dem Auftraggeber für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung setzt voraus, dass der Auftraggeber uns unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen uns erheben, unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit uns vorgeht; wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden wir von unserer Verpflichtung frei. Ergibt sich eine Verletzung von Schutzrechten Dritter und wird deshalb dem Auftraggeber die Benutzung eines Liefergegenstandes ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so werden wir auf eigene Kosten nach unserer Wahl entweder

- dem Auftraggeber das Recht zur Benutzung des Liefergegenstandes verschaffen oder
- den Liefergegenstand schutzrechtsfrei gestalten oder
- den Liefergegenstand durch einen anderen Gegenstand entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt oder
- den Liefergegenstand gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.

11.2 Nimmt der Auftraggeber Veränderungen an dem Liefergegenstand, den Einbau von Zusatzrichtungen oder die Verbindungen des Liefergegenstandes mit anderen Geräten oder Vorrichtungen vor, und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, entfällt unsere Haftung.

11.3 Ebenso haften wir nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben bzw. Vorgaben des Auftraggebers gefertigt ist. Der Auftraggeber hat uns in diesem Fall von Ansprüchen Dritter freizustellen.

11.4 Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Auftraggeber wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere ersetzen wir auch keine Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

11.5 Der Auftraggeber erwirbt keine Ansprüche auf Benutzung unserer zur Verfügung stehenden Schutzrechte, die das Zusammenwirken des Liefergegenstandes mit anderen Gegenständen betreffen.

## 12. Verjährung

12.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

12.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Auftraggebers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantrittsregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

12.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gem. Ziffer 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 13. Allgemeine Montagebedingungen

13.1 Der Auftraggeber hat die Voraussetzungen für eine ungehinderte Montage zu schaffen, insbesondere müssen die Zufahrts- und Transportwege für den Anlieferungs- und Montagezeitraum bis zum Montageort zugänglich sein. Die Baustelle muss am Tage des Montagebeginns trocken und besenrein sein. Licht und Kraftstrom sowie ggf. Fahrstühle sind vom Auftraggeber kostenlos zu stellen.

13.2 Mauer-, Stemm-, Verputz-, Installations-, Aufräumungs- sowie an bereits vorhandenen Einrichtungsgegenständen erforderliche Änderungen sind nicht Gegenstand unserer Montageverpflichtungen und werden zusätzlich berechnet.

13.3 Ändert sich der Montagebeginn oder muss die Montage aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unterbrochen werden, so sind wir berechtigt, die Arbeiten zu einem für uns möglichen Zeitpunkt aufzunehmen, wobei der zeitliche Rahmen angemessen sein muss.

13.4 Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung der baulichen Vorschriften. Der Auftraggeber hat sich Verschulden Dritter, die für ihn tätig werden, wie eigenes Verschulden zurechnen zu lassen.

## 14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

14.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

14.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahl der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

14.4 Der Auftraggeber ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

- Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass Dula hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwirbt Dula Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns

gehörender Ware gem. §§ 947 ff. BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird Dula Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Auftraggeber durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an Dula Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von Dula stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß den vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

d) Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab; Dula nimmt die Abtretung an.

e) Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab. Dula nimmt die Abtretung an.

f) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Der Auftraggeber ist dann zur Herausgabe der Vorbehaltsware an uns verpflichtet.

g) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der Sitz unseres Lieferwerkes.

15.2 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Dortmund.

15.3 Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich - auch internationaler - Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Dortmund. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

## 16. Rechtswahl

Für die AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsverordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer 6 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

Stand: 06/2020